

begegnen und allseitig Vorsorge zu treffen gegenüber jeglichen friedensfeindlichen und konterrevolutionären Anschlägen und Winkelzügen imperialistischer Kräfte.

Demgemäß werden die Prinzipien und Methoden der Bekämpfung der vom Imperialismus ausgehenden und inspirierten Verbrechen mit Notwendigkeit *primär* von den *Gesetzmäßigkeiten des Klassenkampfes zwischen Sozialismus und Imperialismus* bestimmt. Diese Gesetzmäßigkeiten werden geprägt von der Alternative „Wer — Wen“, die in der gegenwärtigen Epoche untrennbar mit der Alternative „Frieden oder Krieg“ verknüpft ist und die zugunsten des Sozialismus und des Friedens zu entscheiden eine objektive historische Notwendigkeit der Existenz und Entwicklung der menschlichen Gesellschaft darstellt. Dieser allgemeinen Gesetzmäßigkeit der internationalen Klassenauseinandersetzung gilt es, *auch* mit dem Machtmittel des Straf Zwanges Geltung zu verschaffen. Dem dient die *spezielle Schutz- und Repressivfunktion des sozialistischen Strafrechts*, die vom imperialistischen System ausgehenden friedensfeindlichen und konterrevolutionären Verbrechen entschieden niederzuhalten und unschädlich zu machen.

Diese besondere Schutz- und Repressivfunktion wird von der Präambel sowie Art. 1 StGB ausdrücklich hervorgehoben. Sie ist ihrem Wesen nach — im prinzipiellen Unterschied zu der zuvor genannten allgemeinen Schutz- und Erziehungsfunktion des sozialistischen Strafrechts — ein Moment der *äußeren* Schutz- und Verteidigungsfunktion des Arbeiter-und-Bauern-Staates, die mit ihrer Spitze gegen die aggressiven und interventionistischen Umtriebe des Imperialismus gerichtet ist. Die Hauptmethode der Verwirklichung dieser ihrem Wesen nach antiimperialistischen Schutz- und Unterdrückungsfunktion des sozialistischen Strafrechts ist demgemäß die Anwendung von repressivem staatlichem Zwang in Gestalt strenger Freiheitsstrafen und auch der Todesstrafe gegenüber gefährlichsten Verbrechen solcher Art. Das ist die notwendige Konsequenz aus dem Antagonismus und der Gefährlichkeit der Verbrechen, welche die Existenz der sozialistischen Gesellschaft angreifen und den Frieden und das Leben der Völker bedrohen.

Erst von der Position dieser prinzipiellen klassenmäßigen Unterscheidung zwischen den beiden Hauptarten der Kriminalität sind auch die zwischen ihnen auftretenden Zusammenhänge zu erfassen, die ebenfalls zur Gewährleistung einer gesellschaftswirksamen, gerechten Strafpolitik berücksichtigt werden müssen. Solche Zusammenhänge treten insbesondere dergestalt auf, daß unter dem Druck klassengegnerischer Einflußnahme Straftaten der allgemeinen Kriminalität zu Verbrechen gegen die DDR ausarten oder sie als Ansatzpunkt für solche Einflußnahme ausgenutzt werden, daß konterrevolutionäre Verbrechen in Form von bzw. in Verbindung mit Straftaten der allgemeinen Kriminalität begangen werden (z. B. Brandstiftung, Mord, aber auch Diebstahl oder Urkundenfälschung) und daß manche Straftaten der allgemeinen Kriminalität (z. B. solche gegen die staatliche und öffentliche Ordnung) direkt bzw. primär durch klassengegnerischen Einfluß inspiriert worden sind.³² Derartige Zusammenhänge sind nicht nur für eine der konkreten Gesellschaftsgefährlichkeit oder Gesellschaftswidrigkeit der betreffenden Tat entsprechende rechtliche Würdigung und Strafzumessung relevant. Sie

32 Vgl. a.a.O., S.51.